

## **Abschleppen eines zunächst erlaubt abgestellten Kfz?**

Ein Kfz wurde in Konstanz an einem Donnerstag ordnungsgemäß auf einer Straße geparkt. Wegen beabsichtigter Baumpflegearbeiten wurde am nächsten Tag ein Halteverbotsschild mit dem Zusatz „Montag ab 6.30 Uhr“ aufgestellt. Das Fahrzeug wurde sodann am Dienstag kostenpflichtig abgeschleppt, da es der Durchführung der beabsichtigten Baumpflegearbeiten im Wege stand.

Der Halter des Fahrzeugs wehrte sich gerichtlich gegen die ihm auferlegten Abschleppkosten. Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim hat nunmehr zuungunsten des Halters entschieden (Urteil vom 13.02.2007 – 1 S 822/05). Ein Verkehrsteilnehmer darf demnach nicht darauf vertrauen, dass die Verkehrsverhältnisse unverändert bleiben. Vielmehr müsse jeder Verkehrsteilnehmer sich über die aktuelle Verkehrssituation und deren durch meist mobile Verkehrszeichen angekündigte Veränderung vergewissern. Eine Belastung des Halters mit Abschleppkosten ist nach den richterlichen Vorgaben dann berechtigt, wenn sich eine bevorstehende Änderung für den Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar als unmittelbar bevorstehend abzeichnet. Ab dem vierten Tag nach dem Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes kann auch bei fehlender Vorhersehbarkeit der Änderung der Verkehrsführung ein zunächst erlaubt abgestelltes Kfz auf Kosten des Halters abgeschleppt werden!

Michael Hug  
Rechtsanwalt  
Zell a.H.